

Über die Vollstreckbarkeit entscheidet die zuständige Kammer des Kreisgerichts durch Beschluß. Dieser Beschluß ergeht nach Prüfung der Gesetzlichkeit des Beschlusses des gesellschaftlichen Gerichts. Entspricht er nicht den gesetzlichen Bestimmungen, versagt die Kammer des Kreisgerichts die Vollstreckbarkeit durch begründeten Beschluß (§§ 88, 89 ZPO).

Zur Erhöhung der Wirksamkeit seiner *Entscheidung* kann das gesellschaftliche Gericht in der Beratung beschließen, daß sie im Betrieb, in der Hausgemeinschaft, der Produktionsgenossenschaft oder im örtlichen Bereich in geeigneter Weise *veröffentlicht* wird. Das sollte jedoch nur geschehen, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder ihre Veröffentlichung die erzieherische Wirkung verstärkt (§15 Abs. 2 KKO, §15 Abs. 2 SchKO). Die Art und Weise und die Dauer der Veröffentlichung legt das gesellschaftliche Gericht fest.

Die Veröffentlichung der Entscheidung der Konfliktkommission kann z. B. entweder sofort in einer Belegschafts- bzw. Gewerkschaftsversammlung oder für die Dauer von höchstens zwei Wochen durch Aushang im Betrieb erfolgen (§15 Abs. 2 KKO). Die Entscheidung einer Schiedskommission kann z. B. in einer Hausversammlung oder auch durch Aushang höchstens für die Dauer von einer Woche veröffentlicht werden.

10.5.

Das Verfahren bei Einspruch gegen die Entscheidung gesellschaftlicher Gerichte

Die Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte können nur unter bestimmten Voraussetzungen und in einem gesetzlich geregelten Verfahren abgeändert oder aufgehoben werden. Die Abänderung oder Aufhebung eines Beschlusses ist möglich, wenn gegen ihn *Einspruch* eingelegt worden ist. Er ist gemäß § 19 GGG gegen jeden Beschluß eines gesellschaftlichen Gerichts zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Strafkammer des Kreisgerichts. Für die Entscheidung über den Einspruch ist die Strafkammer des Kreisgerichts auch dann zuständig, wenn er eine Verfehlung, eine Ord-

nungswidrigkeit, eine Schulpflichtverletzung oder die Entscheidung einer Schiedskommission über den Ausspruch einer Ordnungsstrafe gemäß § 10 Abs. 3 SchKO betrifft.

Zur Einlegung des Einspruchs gegen die Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts sind berechtigt (§ 53 KKO, § 48 SchKO) :

- der wegen eines Vergehens oder einer Verfehlung oder einer Ordnungswidrigkeit oder einer Schulpflichtverletzung vor einem gesellschaftlichen Gericht beschuldigte Bürger,
- die Erziehungsberechtigten eines Jugendlichen, der vor einem gesellschaftlichen Gericht beschuldigt wurde,
- der Bürger, gegen den eine Schiedskommission eine Ordnungsstrafe ausgesprochen hat,
- der Antragsteller vor einem gesellschaftlichen Gericht bei Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch,
- der Geschädigte, soweit die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts die Wiedergutmachung eines Schadens betrifft,
- der Staatsanwalt.

Der Einspruch von Bürgern ist schriftlich beim Kreisgericht einzulegen oder bei der Rechtsantragsstelle des Kreisgerichts zu Protokoll zu erklären. Im Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens soll im Einspruch begründet werden, gegen welche Punkte des Beschlusses er sich richtet.

Den Einspruch müssen die dazu berechtigten Bürger innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie die Durchschrift des Beschlusses erhalten haben, einlegen.

Der Staatsanwalt des Kreises kann gegen jede Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts des Kreises innerhalb von drei Monaten Einspruch einlegen (§ 53 Abs. 3 KKO, § 46 Abs. 3 SchKO, § 276 Abs. 3 StPO), wenn die Entscheidung insgesamt oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen. Dieses Recht ist Ausdruck der verfassungsmäßigen Aufgabe des Staatsanwalts, über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu wachen (Art. 97 Verfassung). Es soll gewährleisten, daß ungesetzliche Entscheidungen eines gesellschaftlichen Gerichts auch dann noch beseitigt werden können, wenn sich ihre Ungesetzlichkeit erst später herausstellt. Dies